

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz
des Baumbestandes der Stadt Kerpen vom 28.03.2013**

Der Rat der Stadt Kerpen hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsvereinigungsgesetz 1987 NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV.NRW.S.191) in der zur Zeit geltenden Fassung am 19.03.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 werden folgende Ausnahmetatbestände zusätzlich aufgenommen:
 - a) alle Nadelbäume mit Ausnahme der heimischen Eiben und Lärchen,
 - b) Korkenzieherweiden,
 - c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 3,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,00 m Baumhöhe.
Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, und Lagerhallen.
 - d) Bäume die einen Abstand von weniger als 2,00 m zur Grundstücksgrenze (ausgenommen zu öffentlichen Grundstücken) aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der der Grenze zugewandten Stammseite und der Grundstücksgrenze in 1,00 m Baumhöhe.
2. In § 3 Abs. 3 werden die geforderten Stammumfänge der geschützten Bäume wie folgt geändert:
Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,... Eiben stehen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,... Mehrstämmige Eiben und Laubbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
3. § 6 Abs. 1, Satz 4 wird um die Worte „oder abgängig“ ergänzt.
 - d) ...der geschützte Baum krank oder abgängig ist ...
4. In § 6 Abs. 1, Satz 6 wird der Absatz eingefügt:
Gleiches gilt für Bäume, die die Einwirkung von Licht und Sonne auf Dächern über längere Zeit so beeinträchtigen, dass Solaranlagen in der Energie- und Wärmeabgewinnung wesentlich behindert werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Betrieb der Solaranlage nachweislich unwirtschaftlich ist.
5. § 15 wird ersetzt durch den Satz:
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.